

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1958

Nummer 73

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.
- K. Justizminister, C. Innenminister, E. Minister für Wirtschaft und Verkehr, H. Kultusminister.
Gem. RdErl. 20. 5. 1958, Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen. S. 1545.

K. Justizminister

C. Innenminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

H. Kultusminister

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 4103 — III A. 29 —,
d. Innenministers — IV A 2 — 34.34 — 1182/57 —,
d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV.B — 22 — 07 — u. d. Kultusministers — Z 3/1 — 33/03 — 15/58 —
v. 20. 5. 1958

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird bestimmt:

1. Bei Verdacht einer mit Strafe bedrohten, unter der Einwirkung von Alkohol begangenen Handlung ist zu prüfen, ob eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme anzurufen sind. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verkehrsstrafftaten.
2. Bei Beschuldigten sind die körperliche Untersuchung sowie die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81c Abs. 1 StPO).

Bei anderen Personen als Beschuldigten ist

- a) die körperliche Untersuchung ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden müssen, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet (§ 81c Abs. 1 StPO),
- b) die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Abs. 2 StPO).

In den Fällen des Absatzes 2 können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.

3. Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme sind hiernach insbesondere anzurufen

- a) bei Personen, die im Verdacht stehen, unter der Einwirkung von Alkohol ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben,
- b) bei Personen, die im Verdacht stehen, als Führer von Kraftfahrzeugen (einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor) am Straßenverkehr teilgenommen zu haben, obwohl sie infolge des Genusses von Alkohol nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen. Die Blutprobe ist auch bei weiteren unter Alkoholeinwirkung stehenden Personen zu entnehmen, die sich in oder auf dem Kraftfahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Führer des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie nicht auf andere Weise auszuschließen ist,
- c) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden anderen Personen (z. B. Beifahrern von Krafträder, Führern von Fuhrwerken, Radfahrern, Fußgängern), wenn sie — abgesehen von den Fällen der §§ 315a Abs. 1 Ziff. 2, 316 Abs. 2 StGB, in denen bereits nach a) eine Blutentnahme anzurufen ist — im Verdacht stehen, den Straßenverkehr durch ihr Verhalten erheblich gefährdet zu haben, und andere Personen verletzt worden sind oder größerer Sachschaden entstanden ist.

4. Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme sollen unterbleiben, falls sie nicht nach pflichtmäßiger Prüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles ausnahmsweise geboten sind:

- a) bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 187a und 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- b) bei leichten Vergehen, die nicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr begangen sind, es sei denn, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Täter wegen Trunkenheit unzurechnungsfähig sein könnte (§§ 51, 330a StGB),
- c) wenn bei Prüfung mit dem Atem-Alkohol-Prüfgerät „Alcotest“ die Verfärbung der Reaktionsschicht den auf 0,7% eingestellten gelben Markierungsstrich nicht erreicht.

5. Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Ge-

fährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 StPO).

6. Blutproben dürfen nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst entnommen werden. Um die Durchführung ist der nächste Arzt zu ersuchen. Privatärzte sind jedoch nicht verpflichtet, solchen Er suchen nachzukommen.

In Fällen, in denen Privatärzte nicht zur Verfügung stehen oder nicht bereit sind, Blutproben zu entnehmen, ist der nächste Polizeiarzt (Polizei-Vertragsarzt) um die Durchführung der Maßnahme zu ersuchen.

7. Die ärztliche Untersuchung ist nach Maßgabe des nachstehenden Formblattes vorzunehmen. Sie ist möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkoholischen Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Ein Stück verbleibt bei den Akten, das zweite Stück ist der Untersuchungsstelle zu übersenden.

8. Beschuldigte, die sich der ärztlichen Untersuchung oder der Blutentnahme nachhaltig widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte (vgl. Nr. 2 Abs. 2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden (§ 81c Abs. 4 StPO).

9. Da der Wert der Blutalkoholuntersuchung wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- a) die Blutprobe ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen,
- b) die Blutprobe ist durch Venen-Punktion mittels einer Kollervenüle mit oder ohne Zusatz in der Regel aus der Ellenbeugengefäße zu entnehmen. Die Einstichstelle ist mit dem der Kollervenüle beigegebenen Tupfer zu desinfizieren. Eine Desinfektion mit Äther, Benzin, Alkohol o. ä. ist keinesfalls zulässig. Die Venüle ist nach der beigefügten Gebrauchsanweisung zu verwenden und so weit wie möglich mit Blut zu füllen. Bei der Verwendung von Venülen mit Natriumfluoridzusatz ist der Venüleninhalt sehr gut durchzuschütteln.

Die zuständige Landesbehörde kann für Blutentnahmen in Krankenanstalten und Instituten die Verwendung einfacher Venülen für zulässig erklären.

- c) Bei Leichen ist das Blut aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Spuren der Tat vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

10. Die Entnahme einer zweiten Blutprobe ist nur in Ausnahmefällen anzurufen. Dazu besteht vor allem Anlaß

- a) bei Verdacht eines Verbrechens oder eines schwerwiegenden Vergehens gegen § 315a Abs. 1 Ziff. 2 StGB,
- b) wenn Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, daß der Beschuldigte nach der Tat noch Alkohol zu sich genommen hat oder wenn er dies behauptet,
- c) wenn der Arzt sie für erforderlich hält.

Die zweite Blutprobe ist etwa 45 Minuten nach der ersten Blutprobe zu entnehmen.

11. Der die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme anordnende Beamte oder ein von ihm zu beauftragender Beamter muß bei dem gesamten Blutentnah-

mevorgang zugegen sein. Wird die Anordnung vom Richter getroffen, so muß ein mit der Durchführung beauftragter Beamter zugegen sein.

Der bei der Blutentnahme anwesende Beamte ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck ist ein vierteiliger Klebezettel zu verwenden, der mit fortlaufenden Nummern zu versehen ist. Der für die Überwachung verantwortliche Beamte hat die vier Teile des Klebezettels übereinstimmend mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Wohnort des Untersuchten zu beschriften. Ein Teil ist auf die Venüle aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll, das der Untersuchungsstelle übersandt wird, aufzukleben. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhängen. Er ist nach Feststellung des Blutalkoholgehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben.

Die Richtigkeit der Beschriftung ist von dem Arzt zu bescheinigen.

12. Die gefüllten und bruchsicher verpackten Venülen sind nebst einem Stück des Protokolls auf dem schnellsten Wege der nächsten aus der Anlage ersichtlichen Untersuchungsstelle zuzuleiten. In den Fällen Nr. 10a) sind die Blutproben getrennt zu über senden. Bis zur Versendung sind die Blutproben im Sommer vor allzu starker Wärmeeinwirkung und im Winter vor Frost zu schützen.

13. Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Protokollbücher über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Alkoholbestimmung sind aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht vorgelegt werden können.

14. Bei der Durchführung der Blutalkoholuntersuchung ist davon auszugehen, daß die Widmark-Methode bei Beachtung der für die Blutentnahme und für die Technik der Durchführung der Alkoholbestimmung gegebenen Richtlinien ein ausreichend zuverlässiges Verfahren zur Feststellung des Blutalkoholgehalts ist. Die Richtlinien für die Durchführung der Blutalkoholuntersuchung nach Widmark sind in der Anlage 3 zu dem Gutachten des Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes vom 1. 3. 1955 niedergelegt. Danach ist grundsätzlich zu verfahren.

15. . . .

16. . . .

17. Soweit im Einzelfall Abweichungen von den Grundsätzen zu Nr. 14 Satz 2 für angebracht gehalten werden, ist es Sache des Sachverständigen, dem Gericht darzulegen, daß hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses nicht beeinträchtigt wird.

18. Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlaßt hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

19. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung, der Blutentnahme sowie der Blutuntersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht zur Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

20. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten die AV. d. Reichsjustizministers v. 26. 8. 1938 (DJ. S. 1378), die RdErl. d. Reichs- und Preußischen Ministers des Innern v. 25. 9. 1936 (RMBLiV. S. 1277) und 19. 7. 1938 (RMBLiV. S. 1215) — betr. Feststellung von Alkohol im Blute — sowie der RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1956 (MBI. NW. 1957 S. 121) — betr. Blutalkoholuntersuchungen — außer Kraft.

Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols im Blut

A. Polizeibericht

Vom Polizeibeamten auszufüllen

1. Vor- und Zuname: Alter: Jahre

2. Beruf: Wohnort:

3. Anlaß zur Blutentnahme:

(kurze Schilderung des Vorgangs, bei Verkehrsunfällen mit Angaben über die Art der Verkehrsteilnehmer und der Verkehrsmittel)

Besteht Verdacht eines Verbrechens — eines schwerwiegenden Vergehens gegen § 315a Abs. 1 Ziff. 2 StGB? Ja — Nein —

4. Veranlassende Dienststelle:

5. Zeitpunkt des Vorfalls nach Tag, Stunde und Minute:

6. Angaben des (der) Untersuchten über

a) Alkoholgenuß in den letzten 36 Stunden:

Beginn:

Ende:

Menge und Art der alkoholischen Getränke:

b) Alkoholgenuß **nach** dem Vorfall:

Beginn:

Ende:

Menge und Art:

c) Letzte Nahrungsaufnahme:

Wann:

Art und Menge:

d) Alkoholgewöhnung (starker Trinker, mittlerer, mäßiger, seltener Alkoholgenuß, abstinent):

Die Angaben zu 6a)—d) wurden — nicht — nachgeprüft.
Ergebnis vgl. Bl. der Ermittlungsvorgänge.

7. Feststellungen zur Kleidung: geordnet — ungeordnet.

Das Untersuchungsergebnis ist zu senden an:

Ort: Datum:

.....
(Unterschrift des Beamten, Dienstgrad)

B. Ärztlicher Untersuchungsbericht

Vom Arzt auszufüllen

Zur Desinfektion den der Venüle beigefügten Tupfer verwenden! **Nicht** mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen flüchtigen organischen Flüssigkeiten desinfizieren!

I. Blutentnahme:

Der vorstehend bezeichneten Person habe ich die in der beigefügten Venüle enthaltene Blutprobe am um Uhr entnommen.
Eine 2. Blutprobe wurde am um Uhr entnommen.

(Bei Leichen Blutentnahme nicht aus dem Herzen, sondern nur aus einer freizulegenden Oberschenkelvene. Wenn kein Blut fließt, Bein hochheben und austreichen! Kein Blut aus Wunden oder Blutlachsen! Kein Liquor!

Todeszeit:

Zeitpunkt der Leichenschau
bezw. Obduktion:

Todesursache:)

II. Ärztliche Untersuchung:**1. Körperlicher Befund:**

Körpergewicht: kg (mit/ohne Kleidung)

Körpergröße: cm (mager/fettleibig)

Gesicht: normal — frisch — gedunsen

Bindehäute: normal — gerötet

Alkoholgeruch der Atemluft: ja — nein

Erbrechen: ja — nein

Verletzungen:

Blutverlust: ja — nein

Hirnerschütterung: ja — nein

Körperbehinderung (alte Hirnverletzung):

Pupillen: weit — mittel — eng

Pupillenreaktion: prompt — träge

Nystagmus (Einstell-Lage- oder — Spontan —):

Gang (mit offenen oder geschlossenen Augen): sicher — unsicher

Beim Sichdrehen: sicher — unsicher

Romberg: sicher — leichtes Schwanken — starkes Schwanken

Fingerprobe: sicher — unsicher

Sprache deutlich — Silbenstolpern — verwaschen

Schriftprobe:

2. Psychischer Befund:

Orientierung in Bezug auf
Raum und Zeit:

gut — verwirrt

Benehmen:

beherrscht — stumpf — erregt — höflich
— unhöflich

Stimmung:

redselig — enthemmt — heiter — depressiv
— Stimmungsschwankungen

Urteilsvermögen:

sicher — prahlerisch — kritiklos

Ermüdungszeichen:

3. Angaben über Krankheit (Diabetes, Epilepsie):

4. Narkose:

Ja — nein. — Wenn ja, womit (Menge) und wann?

.....

III. Diagnose:

nicht merkbar — leicht — mittelgradig — hochgradig — sinnlos betrunken

Bemerkungen:

Es wird bescheinigt, daß die Desinfektion der Haut nicht mit Alkohol, Jodtinktur, Äther, Benzin, Zephiorl oder Sagrotan erfolgt ist und daß diese Mittel vor der Blutentnahme nicht zur Reinigung und Aufbewahrung der Instrumente und Gefäße gedient haben.

Die Venüle und der Antrag sind in meiner Gegenwart mit übereinstimmenden vorschriftsmäßig mit Namen, Geburtstag und Wohnort des Untersuchten beschrifteten Klebezetteln versehen worden.

Datum:

.....
(Unterschrift des Arztes)

Anlage zum Gem. RdErl. über die
Feststellung von Alkohol im Blut
bei strafbaren Handlungen.

**Verzeichnis der Institute,
die für eine Heranziehung zu Blutalkoholuntersuchungen in Frage kommen:**

I. Regierungsbezirk Aachen:

Path.-bakt. Institut der Städt. Krankenanstalten in Aachen.

II. Regierungsbezirk Arnsberg:

Chemisches Untersuchungsaamt in Bochum,
Chemisches Untersuchungsaamt in Dortmund,
Chemisches Untersuchungsaamt in Hagen,
Chemisches Untersuchungsaamt in Hamm,
Chemisches Untersuchungsaamt in Lüdenscheid.

III. Regierungsbezirk Detmold:

Hyg.-bakt. Institut in Bielefeld,
Städtisches Untersuchungsaamt in Bielefeld,
Med.-diagn. Laboratorium in Herford,
Hygiene-Institut in Bad Oeynhausen,
Öffentliches Untersuchungsaamt in Paderborn.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf:

Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie in Düsseldorf,
Gerichtsmedizinische Abteilung des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg,
Chemisches Untersuchungsaamt in Essen,
Klinisch-Chemisches Untersuchungslaboratorium Dr. Hetzel in Essen,
Chemisches Untersuchungsaamt in Moers,
Chemisches Untersuchungsaamt in Krefeld,
Chemisches Untersuchungsaamt in Remscheid,
Chemisches Untersuchungsaamt in Solingen,
Chemisches Nahrungsmittel-Untersuchungsaamt in Wuppertal.

V. Regierungsbezirk Köln:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn,
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Köln.

VI. Regierungsbezirk Münster:

Hygienisches Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen,
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster,
Chemisches Landes-Untersuchungsaamt Nordrhein-Westfalen in Münster/Westf.,
Chemisches Untersuchungsaamt in Recklinghausen.

— MBl. NW. 1958 S. 1545.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)